



Freikirchliches Kinderhaus Schäfchen e.V.
Schleifmühlweg 64
72070 Tübingen
Tel. 07071/5497419

Erläuterung zur Berechnung des Pauschalisierten Jahres-Nettoeinkommens

1. Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung

Nach der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird Gebührenschuldern, die im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebührenermäßigung ist schriftlich zu beantragen.

Die Gebühren für einen Betreuungsplatz in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 5 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Abs. 4 ermäßigt.

Zur Ermittlung der satzungsgemäßen Gebühren machen die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, Angaben zur Höhe des **pauschalisierten Jahres-Nettoeinkommens** und zur **Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder** in einem "Antrag auf Gebührenermäßigung und Erklärung zur Festsetzung der Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Kindertageseinrichtung". Die Angaben sind durch Vorlage der hierfür erforderlichen Nachweise zu belegen.

Hinsichtlich der Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.

Ferner werden über 18 Jahre alte Kinder berücksichtigt, wenn für diese Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Berücksichtigung über 18-jähriger Kinder ist von den Eltern mit einem in der Kindertageseinrichtung erhältlichen Antragsformular schriftlich zu beantragen und mit einem schriftlichen Nachweis über den Kindergeldbezug zu belegen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt vorbehaltlich einer Überprüfung nach § 6 Abs. 5 der Gebührensatzung.

2. Ermittlung des zu berücksichtigenden pauschalisierten Jahres-Nettoeinkommens

Das zu berücksichtigende pauschalisierte Jahres-Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Gesamtjahres-Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten nach EStG (der derzeitige Werbungskostenfreibetrag nach § 9 a Nr. 1 a EStG beträgt 1000 Euro), abzüglich eines Pauschbetrags i.H.v. 35 %, bzw. 25 %, bzw. 5 %.

Zum **Gesamtjahres-Bruttoeinkommen** gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind (Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhalt, Elterngeld, usw.). Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden **Pauschalabzüge** vom Jahreseinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- 35 %** des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden (z.B. Arbeitnehmertätigkeit);
- 25%** des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden (z.B. Beamtentätigkeit);
- 5%** des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes Steuerfrei sind (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Elterngeld, Rentenbezüge, Wohngeld, Unterhalt usw.).

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend.

3. Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 3

Die Gebührenschuldner haben relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung, insbesondere ihres Einkommens sowie der Kinderanzahl unverzüglich mitzuteilen.

4. Überprüfung

Die Universitätsstadt Tübingen kann zur Prüfung, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung geändert haben, jederzeit weitere Nachweise anfordern. Kommen die Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Gebühr ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

Diese Erläuterungen dienen lediglich der Übersicht. Im Einzelnen ergeben sich die Regelungen ausschließlich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.